

Entgeltordnung
für die Vermietung von Strandkörben
des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr

vom 07.07.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.07.2022*) folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Städtischen Hafetrieb Wyk auf Föhr erhoben. Der Städtischen Hafetrieb Wyk auf Föhr kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung. Die Entgelte sind sofort fällig.

Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Bruttosätze.

Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 2 Entgelte

Für die Vermietung von Strandkörben werden die Entgelte wie folgt festgesetzt:

Halbtagespreis (ab 13.30 Uhr)				8,00 €	
Einzeltagespreise					
Tage	Betrag	Tage	Betrag	Tage	Betrag
1	12,00€	8	73,00€	15	127,00€
2	21,00€	9	81,00€	16	134,00€
3	30,00€	10	89,00€	17	141,00€
4	39,00€	11	97,00€	18	148,00€
5	48,00€	12	105,00€	19	155,00€
6	57,00€	13	113,00€	20	162,00€
7	65,00€	14	120,00€	21	168,00€
jeder weitere Miettag				6,00 €	
Saisonpreis (1. Mai bis 30. September)				500,00 €	

§ 3 Datenverarbeitung

Der Städtische Hafetrieb Wyk auf Föhr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2022 *) in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 20.09.2022

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der ab dem 01.10.2022 geltenden Fassung der Entgeltordnung. Die mit den Nachtragssatzungen 1 bis 6 beschlossenen Änderungen sind in die Ursprungssatzung vom 15.10.2001 entsprechend eingearbeitet worden.